

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Nr. 29 S. 1548) und gemäß § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVBl. M-V 2009 S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neukalen vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Beim alten Schlossgarten", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:



Das Diagramm zeigt verschiedene Symbole für die Darstellung von Grenzen und Baulinien:

- vorhandene Bebauung:** Ein Rechteck mit diagonalen Schraffuren.
- Fahrbahn Hafenstraße:** Eine doppelte gestrichelte Linie.
- unterirdische Leitungsführung:** Eine gestrichelte Linie mit einem Kreis in der Mitte.
- G Gasleitung E Eltkabel:** Eine gestrichelte Linie mit einem Kreis in der Mitte.
- Flurgränze:** Eine gestrichelte Linie mit einem Kreis in der Mitte.
- Flurstücksgrenze:** Eine gestrichelte Linie mit einem Kreis in der Mitte.
- Flurstücksnummer:** Eine gestrichelte Linie mit einem Kreis in der Mitte.
- Bemaßung in Meter:** Eine gestrichelte Linie mit einem Kreis in der Mitte.

Vermerk (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (überschwemmungsgefährdeter Bereich Festsetzungen als Überschwemmungsgebiet beabsichtigt)

Planfestsetzungen

ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA1	Allgemeines Wohngebiet Nr. der Teilgebiete	§ 4 BauNVO
SO c	Sondergebiete, die der Erholung dienen Zweckbestimmung: C Campingplatz / Caravanstellplatz	§ 10 BauNVO
GRZ 0,4	max. zulässige Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr.3 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 87 Abs. 2 LBauO M-V

TEILWEISE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

	Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
a	geschlossenen Bauweise/ Bebauung an Grundstücksgrenzen	§ 22 Abs. 4 BauNVO

VERKEHRSEFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen (öffentliche Verkehrsflächen)				
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung:				
	Fußweg		Anliegerweg		Parkplatz
	Ein- und Ausfahrten				

VERSORGUNGSANLAGEN / HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12 u.13 BauG

Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:

 Abwasserpumpwerk

 Telekommunikationsanlagen
(Funkturn)

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

private Grünflächen
 Zweckbestimmung: Hausgarten

SONSTIGE PLANZEICHEN _____

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB

Anlage naturnaher Wiesen und Weiden

Downloaded from <http://www.jstor.org/stable/2346192> by University of California, San Diego on Tue, 20 Jun 2017 12:05:41 UTC

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB

○ Pflanzgebot Baum § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB

•	Erhaltungsgebot vorhandene Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr.25b BauGB
---	----------------------------------	-------------------------

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB

zugunsten des Versorgungsunternehmens

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
---	---	------------------------

St/Ga - Sellplätze / Garagen, Carport

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 Abs.4 BauNVO

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

 Grenze von Gebieten mit bekannten Bodendenkmalen
(Bodendenkmale Farbe BLAU)

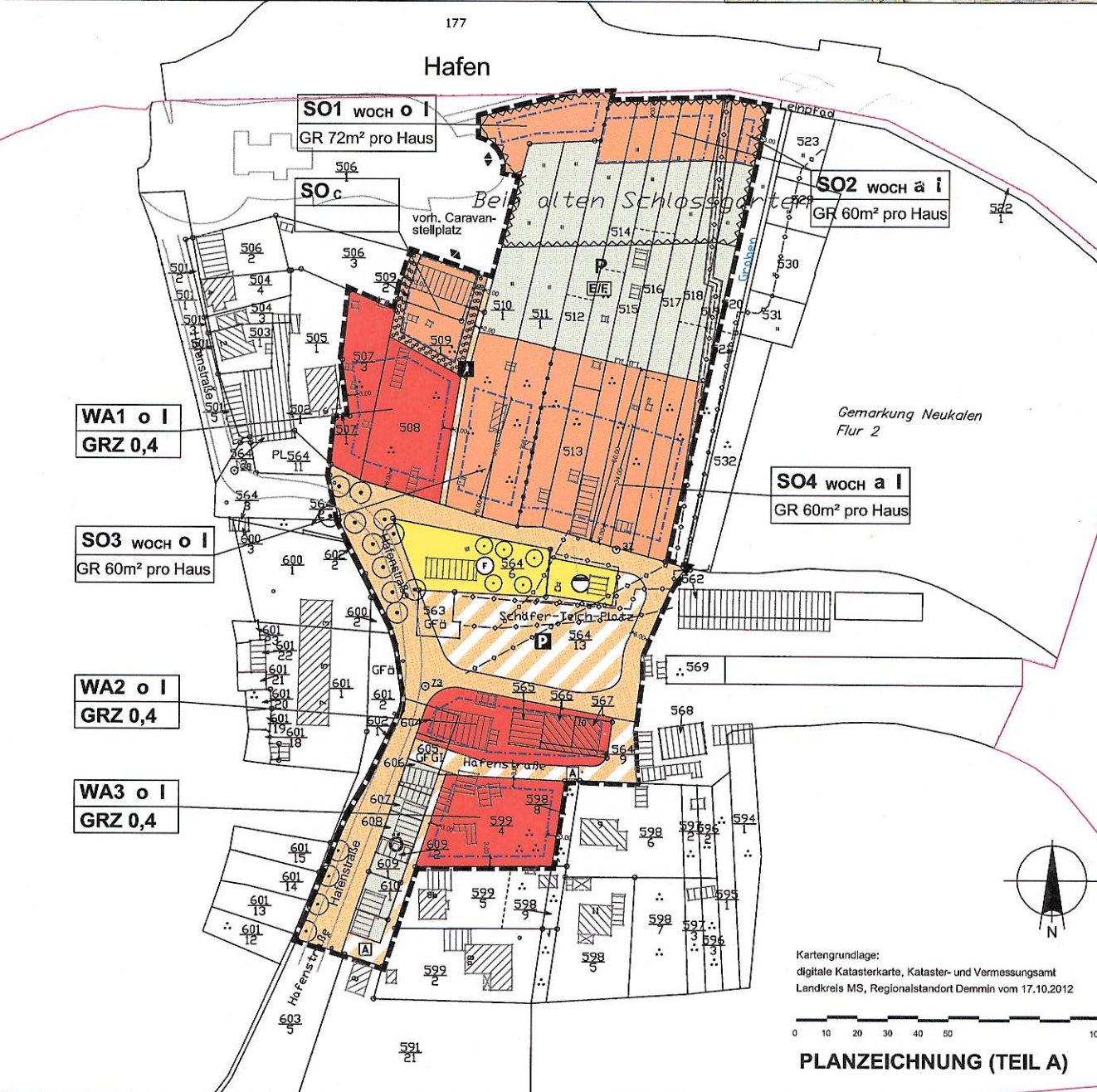
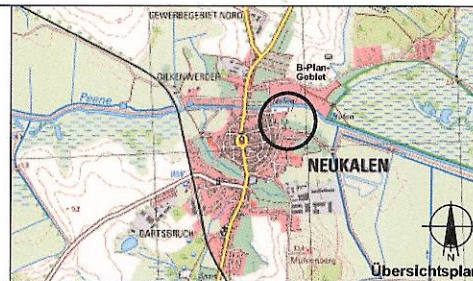
Umgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung frei zu halten sind
hier: 50m Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)

STADT NEUKALEN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den B-Plan Nr. 7 "Beim alten Schlossgarten"

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neukalen vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Beim alten Schlossgarten", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen

ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA1	Allgemeines Wohngebiet Nr. der Teilgebiete	§ 4 BauNVO
SO1 WOCH	Sondergebiete, die der Erholung dienen (Nr. der Teilgebiete)	§ 10 BauNVO
	Woch: Wochenendhausgebiet	
	C: Campingplatz	
GRZ 0,4	max. zulässige Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
GR 60m²	maximal zulässige Grundfläche pro Haus	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 87 Abs. 2 LBauO M-V
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o	Baugrenze offene Bauweise	§ 23/3 BauNVO
a	abweichende Bauweise/ nur Grenzbebauung an westlicher Grundstücksgrenze zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO § 22 Abs. 4 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen (öffentliche Verkehrsflächen)	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung:	
	Fußweg	
	Parkplatz	
	Anliegerweg	
	Ein- und Ausfahrten	

VERSORGUNGSANLAGEN / HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 13 BauGB

	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Zweckbestimmung:	
	Abwasserpumpwerk	
	Telekommunikationsanlagen	
	unterirdische Leitungsführung	
	Gasleitung	

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

	Grünflächen	
	P - private Grünflächen	
	O - öffentliche Grünflächen	
	E/F Erholungs-/Freizeitgarten	

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Umgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung frei zu halten sind hier: 50m Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchG M-V)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Versorgungsunternehmens	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Erhaltungsgebot vorhandene Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter	
	vorhandene Bebauung
	Fahrbahn Hafenstraße
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Das Sondergebiet SO c (Campingplatzgebiet) dient der Unterbringung von mobilen Freizeitunterkünften zum Zwecke der Erholung. Zulässig sind:
 - das Aufstellen von Caravans, Motorcaravans, Wohn- und Reisemobile und
 - Vorzelle.
 - Das SO woch (Wochenendhausgebiet) dient zum Zwecke der Erholung dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern. Zulässig sind:
 - Wochenendhäuser als Einzelhaus
 - Stellplätze für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind in den Wochenendhausgebieten SO1 und SO2 Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig.
 - Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO sind im Wochenendhausgebiet SO1 Nebenanlagen nicht zulässig.
 - Gemäß § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO sind im WA1 und WA2 Nebenanlagen, Garagen und Carports erst hinter bzw. in Flucht der straßenseitigen Fassade des Hauptgebäudes zulässig.
- Pflanzbindungen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
 - Bei Baumaßnahmen, die den Abbruch bzw. die Sanierung von Gebäuden betreffen, sind die betroffenen Gebäude rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu prüfen. Bei der Feststellung von Fledermausquartieren ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG zu beantragen und an einer geeigneten, mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Fachgutachter abgestimmten Stelle ein Ersatzquartier zu schaffen. Über eine Baustellenregelung ist die Tötung von Tieren zu vermeiden.
 - Die Kopfleiden auf dem Flurstück 506 / 1 sind rechtzeitig vor einer Fällung durch einen Fachgutachter auf Altholz bewohnende Käferarten (Eremit, Haldbock) sowie auf Brutvögel und Fledermausquartiere in Baumhöhlen und Spalten zu prüfen. Bei der Feststellung von geschützten Arten ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG zu beantragen und an einer geeigneten, mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Fachgutachter abgestimmten Stelle ein Ersatzquartier zu schaffen.
 - Die Fällung der Kopfleiden ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten und bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 3 NatSchG M-V.
 - Sonstige Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. Juli) durchzuführen.
 - Auf den umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Rand des SOc sind einreihige Hecken aus einheimischen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Abstand der Gehölze von der Grundstücksgrenze: 2m / Abstand der Gehölze in der Reihe: 1m Folgende Gehölze stehen zur Auswahl:

Bäume (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16-18cm)		Sträucher (Pflanzqualität Höhe 80-100cm)	
Ainus glutinosa	Schwarzerle	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Betula pendula	Birke	Ligustrum vulgare	Liguster
Carpinus betulus	Hainbuche	Rhamnus frangula	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Esche	Ribes alpinum	Alpenjohannesbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche	Salix aurita	Öhrchenweide
Salix spec.	Weide	Sambucus nigra	Holunder
		Viburnum opulus	Schneeball
- Auf der öffentlichen Grünfläche an der Hafenstraße sind 8 Winterlinde Tilia cordata "Greenspire" als Hochstamm mit Ballen, Kronenansatz 2m, Stammumfang 18-20 cm als Reihe zu pflanzen.
- Auf der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz sind 12 Bäume der Arten Spitzahorn Acer platanoides "Cleveland", Hainbuche Carpinus betulus bzw. Baumhasel Corylus colurna zu pflanzen. Pflanzqualität wie Festsetzung 3.6
- Auf den geplanten Bauflächen sind Laubbäume zu pflanzen:
 - 5 Stück im WA1, davon 4 Stück als Reihe entlang des geplanten Fußweges zum Hafen,
 - 3 Stück im WA3 und
 - in den Wochenendhausgebieten SO1 bis SO4 je 1 Baum/ Haus.Pflanzqualität: Obstbaum Stammumfang 10-12cm, sonstiger Laubbaum Stammumfang 16-18cm.
- Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholungs-/ Freizeitgarten ist ein Laubbaum je Flurstück zu pflanzen. Pflanzqualität wie Festsetzung 3.8
- Die Pflanzgebote sind vom Grundstückseigentümer auszuführen.
- Die anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.
- Die Pflanzgebote gemäß Festsetzung 3.5 bis 3.9 sowie die Nachpflanzung dieser Gehölze im Falle ihres Eingehens gemäß Festsetzung 3.11 werden den innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes geplanten Bau- und Verkehrsflächen als Sammelausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

- Fassaden Hauptgebäude**
 - Im Wochenendhausgebiet SO1 und SO2 sind nur Holzfassaden in naturbelassenen oder erdfarbenen Tönen zulässig.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA1, WA2 und WA3 sowie im Wochenendhausgebiet SO3 und SO4 sind nur Fassaden in hellen Tönen zulässig.
- Dächer Hauptgebäude**
 - Im Wochenendhausgebiet SO1 und SO2 sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45° zulässig in den Farben Rot, Braun, Grün und Anthrazit.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA1, WA2 und WA3 sowie im Wochenendhausgebiet SO3 und SO4 sind Satteldächer in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig; im Wochenendhausgebiet SO3 und SO4 werden außerdem Pult- und Flachdächer zugelassen.
- ORDNUNGSWIDRIGKEIT (§ 84 LBauO M-V)**
 - Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer
 - die Fassaden nicht so, wie in Punkt I.1 und I.2 vorgegeben, gestaltet und
 - die Dächer nicht so, wie in Punkt II.1 und II.2 vorgegeben, ausbildet,
 - Wer ordnungswidrig handelt, kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße belegt werden.

HINWEISE

- Im Plangebiet sind keine Bodenkunde bekannt. Für Bodenkunde, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DöSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige.
- Gemäß § 29 NatSchG M-V dürfen an Gewässern I. Ordnung bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Die Ausnahmegenehmigung zum Bauen im 50 m-Streifen wird im weiteren Verfahren beantragt.
- Gemäß § 38 WHG ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m landwärts über der Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten; der Zugang für Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ist zu gewährleisten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 04.08.2011. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neukalen, Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Neukalen, Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 21.02.2013 den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch Auslegung vom bis und durch Einwohnerversammlung am Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) erfolgte mit Schreiben vom

Neukalen, Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung zur Auslegung und die Aufforderung zur Stellungnahme erfolgten mit Hinweis auf § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbar-gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neukalen, Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am abschließend geprüft. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.

Neukalen, Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken aus wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagedrichtete Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagedrichtete Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Demmin, Leiter Kataster- und Vermessungsamt
- Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: bestätigt.

Neukalen, Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Neukalen, Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 zuletzt geändert am 14.09.2004 GVOBl. M-V S. 9) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Neukalen, Bürgermeister

STADT NEUKALEN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den B-Plan Nr. 7 "Beim alten Schlossgarten"

Projekt: Stadt Neukalen
vertreten durch das
Amt Malchin am Kummerower See, Am Markt 1, 17139 Malchin

Auftraggeber: Stadt Neukalen
vertreten durch das
Amt Malchin am Kummerower See, Am Markt 1, 17139 Malchin

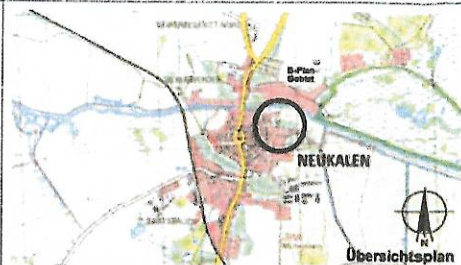
Plan: Plan zur Satzung über den B-Plan Nr. 7

N:\2011\103\dwg\Vorentwurf_Februar_2013.dwg	Dipl.-Ing. R. Nietlstedt Dipl.-Ing. U. Schürmann
A & S GmbH Neubrandenburg architekten · stadtplanner · ingenieure August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215 e-mail: architek@as-neubrandenburg.de	Phase: Vorentwurf Datum: 11.02.2013 Maßstab: 1:2000

STADT NEUKALEN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Ferienhäuser beim alten Schlossgarten"



Geltungsbereich B-Plan lt. Aufstellungsbeschluss vom 04.08.2011
Plangebiet: ca. 2,00 ha



Einbeziehung weiterer Randflächen beabsichtigt
Plangebiet neu: ca. 2,15 ha
1 - Restfläche bis zum Hafen
(Errichtung von 2 Ferienhäusern beabsichtigt)
2 - Fläche zwischen Hafen, vorhandenen Bebauungen und
geplantem Ferienhausgebiet
(Erweiterung Caravanstellplatz am Hafen und ergänzende
Bebauungen geplant)

Projekt:

STADT NEUKALEN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über den B-Plan Nr. 7
"Ferienhäuser beim alten Schlossgarten"

Auftraggeber:

Stadt Neukalen
vertreten durch das
Amt Malchin am Kummerower See, Am Markt 1, 17139 Malchin

Plan:

Übersichtsplan

N:\2011\16102\dsg\vorarbeiten\deu

Dipl.-Ing. R. Nilsch
Dipl.-Ing. U. Schömann



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · ingenieure
August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architek@as-neubrandenburg.de

Phase:
Plananzeige

Datum: Aug. 2012

Maßstab: ohne